

## **Programmeinspeisung und Recht – kein leichtes aber ein lösbares Verhältnis**

---

Kabelnetzbetreiber und Unternehmen der Wohnungswirtschaft bewegen sich nicht im „rechtsfreien Raum“, wenn sie in- und ausländisches TV zur Erhöhung der Attraktivität ihres Programmangebots einspeisen wollen. Viele rechtliche Klippen sind zu umschiffen; da hilft es, wenn Dienstleister Pakete anbieten, bei denen auch die Rechtsfragen sauber gelöst sind, ohne dass der Netzbetreiber und/oder das Unternehmen der Wohnungswirtschaft selbst noch tätig werden müssen. Was ist im Einzelnen zu beachten?

### **Landesmedienrecht: Kabelbelegung**

Das Landesmedienrecht der 16 deutschen Bundesländer enthält jeweils Bestimmungen dazu, welche Kabelanlagen der Kontrolle der Landesmedienanstalten unterliegen. Bei dieser Kontrolle geht es um Anzeigepflichten, um zu prüfen, ob die weiterverbreiteten Programme auch zugelassen sind und ob ihre Weiterverbreitung vom Veranstalter angezeigt wurde. Ferner geht es den Landesmedienbehörden darum, die Weiterverbreitung sogenannter „must-carry-Programme“ sicherzustellen; dies sind solche, die jeder Anlagenbetreiber weiterverbreiten muss, z.B. die öffentlich-rechtlichen, terrestrisch am Ort der Kabelanlage empfangbaren und unter Vielfaltsgesichtspunkten ausgewählten Angebote. Wer muss sich daran halten?

Dies ist von Bundesland zu Bundesland verschieden. In Bayern unterliegt jede Kabelanlage ab 10 angeschlossenen Haushalten dem Landesmedienrecht und vom Betreiber ist auch noch das landesspezifische Teilnehmerentgelt abzuführen. In Bremen sind Anlagen ab 50 WE, in Berlin/Brandenburg ab 100 WE betroffen, um nur ein paar Beispiele zu wählen. Hier gilt: die Klärung mit der Landesmedienanstalt muss früh herbeigeführt werden.

## **Urheberrecht**

Das deutsche Urheberrechtsgesetz schützt die Urheber in § 20 b dadurch, dass das Kabelweitersenderecht nur durch Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden kann und zu vergüten ist. Praktisch heißt dies, dass GEMA, GVL etc. vom Netzbetreiber Geld für die Werkverwertung erhalten, die in der Weiterverbreitung mittels Kabel zu sehen ist. Dazu gibt es mit den Netzbetreibern sogenannte Kabelglobalverträge oder Rahmenverträge mit Verbänden wie ANGA, FRK, GdW etc. In diesen Verträgen ist geregelt, dass alle Netze ab 75 angeschlossenen WE zahlungspflichtig sind. Jedem Netzbetreiber ist daher zum empfehlen, diesen Verträgen beizutreten, da dort anders als bei Individualverträgen Rabatte gewährt werden.

Wer „schwarz“ Programme einspeist, begeht kein Kavaliersdelikt, sondern spielt mit dem Feuer: Gemäß § 106 UrhG wird die unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe geahndet. Dies gilt gem. §§ 108, 87 UrhG auch für die Weiterverbreitung von Sendungen ohne Einwilligung der Berechtigten. Als straf erhöhender Tatbestand wird gemäß § 108 a UrhG die gewerbsmäßige unerlaubte Verwertung definiert. Hier drohen Freiheitsstrafen von bis zu 5 Jahren.

Im Verhältnis zu den Sendeunternehmen, die nicht Urheber, sondern nur Leistungsschutzberechtigte sind, gilt nach § 87 Abs. 5 UrhG etwas anderes: Sie unterliegen nicht dem Verwertungsgesellschaftszwang und müssen auch nicht schon qua Gesetz ein Entgelt erhalten. Das Gesetz sieht vielmehr einen sogenannten Kontrahierungszwang vor, d.h. kein Programm darf eingespeist werden, bevor Netzbetreiber und Veranstalter sich dazu nicht geeinigt haben. Eine Bezahlung kann dabei, muss aber nicht verhandelt werden. Es hilft also nichts, als dies vorher zu klären; die oben aufgeführten Sanktionen gelten sonst entsprechend.

## **Miet- und WEG-Recht**

Kernfrage für alle Bemühungen um mehr Programme in der Kabelgemeinschaftsvorsorgung ist aber: Reicht das Angebot aus, um die Installation von Satellitenempfangsanlagen durch einzelne Mieter und/oder Wohnungseigentümer zu verhindern? Denn alle Mühen und Investitionen lohnen nicht, wenn sich am Ende eine Pflicht zur Beseitigung von Individualantennen nicht durchsetzen lässt. Hier ist in den letzten Monaten von verschiedenen deutschen Unter- und Obergerichten Unterschiedliches zu hören. Allen Urteilen ist aber gemeinsam: Kabelanlagen ge-

nießen gegenüber Satellitendirektempfang immer dann – allerdings auch nur dann – Vorrang, wenn die Gemeinschaftsversorgung vielfältig und ausreichend ausfällt. Dies gilt vor allem bei ausländischen Programmen, an denen ausländische Mieter ein von der Informationsfreiheit des Grundgesetzes gedecktes Empfangsinteresse haben. In einem jüngsten Urteil des BVerfG (1 BvR 1953/00) wurde dem Beseitigungsbegehren einer Parabolantenne von türkischen Mietern im Ergebnis stattgegeben, weil die Vermieterin im Kabel zusätzliche digitale Angebote der KDG bezog, darunter auch 6 türkischsprachige Programme zum Preis von monatlich 8,- €. Die Verfassungsrichter in Karlsruhe sahen dies als ausreichend an, um den Rechten der türkische Mieter zu entsprechen, so dass die Individualantenne zu beseitigen war.

Gerade weil aber die Rechtsprechung im Bewegung ist, gilt: Attraktive in- und ausländische Programmpakete im Kabelnetz des eigenen Bestandes schützen vor Miet- und WEG-rechtlichen Problemen. Professionelle Paketierer sind in der Lage, auf die Anforderungen der jeweils aktuellen Rechtsprechung zu reagieren, wo der Einzelne überfordert ist.

Michael Schmittmann  
Rechtsanwalt und Partner  
der Sozietät Heuking Kühn Lüer Wojtek, Düsseldorf